



Bundesanstalt
für den Digitalfunk der Behörden und
Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Nutzungsordnung
für die
Testplattform der BDBOS

vom

29.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	4
Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Gegenstand	7
Abschnitt 2	8
Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung der Testplattform	8
§ 4 Antrag auf Nutzung der Testplattform	8
§ 5 Entscheidung über die Nutzung der Testplattform	9
§ 6 Reihenfolge der Zuteilung von Nutzungszeiträumen	9
Abschnitt 3	11
Besondere Bestimmungen zur Nutzung der Testplattform	11
§ 7 Durchführung von Interoperabilitätsprüfungen	11
§ 8 Durchführung von Herstellertests	12
§ 9 Durchführung von Länder-/Bundestests	12
§ 10 Nutzungen des Nutzungstyps B	13
Abschnitt 4	13
Allgemeine Nutzungsbedingungen	13
§ 11 Nutzung der Testplattform	13
§ 12 Pflichten der Nutzer	15
§ 13 Haftung.....	15
§ 14 Datenschutz	16
Abschnitt 5	16
Besondere Nutzungsbedingungen	16
§ 15 Besondere Nutzungsbedingungen für Nutzungstyp A.....	16

§ 16 Besondere Nutzungsbedingungen für Nutzungstyp B	17
Abschnitt 6.....	18
Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen	18

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹ Diese „Nutzungsordnung für die Testplattform der BDBOS“ (Nutzungsordnung) regelt die Nutzung der Testplattform der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS). ² Die Testplattform stellt ein Abbild des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunknetz) dar (Testplattform).
- (2) ¹ Die Testplattform bildet in räumlich geschlossener Umgebung unter Laborbedingungen die technischen und funktionalen Eigenschaften, insbesondere die Netztopologie, die Dienste und Protokolle des BOS-Digitalfunknetzes repräsentativ ab. ² Sie ist mit den hierfür erforderlichen Netzelementen, Komponenten, Systemen, Endgeräten sowie Mess- und Prüfgeräten ausgestattet und besteht aus zwei voneinander unabhängigen und parallel zu betreibenden, technisch baugleichen Testsystemen (Referenzumgebung und Netzreifepfprüfungsumgebung) und einem Zertifizierungsprüflabor für Endgeräte (ZPL). ³ Die Referenzumgebung ist für den Regelbetrieb, insbesondere zur Unterstützung bei der Fehlerdiagnose und -beseitigung, sowie für die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und Störungsfreiheit von Endgeräten konfiguriert und bildet den jeweils aktuellen Wirknetzzustand des BOS-Digitalfunknetzes ab. ⁴ Die Netzreifepfprüfungsumgebung dient vornehmlich dazu, hiervon abweichende neue Komponenten sowie netzseitige Einstellungen und Parameter vor deren Einführung in das Wirknetz zu testen und freizugeben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Nutzungsordnung ist oder sind:

1. Autorisierte Stelle: Organisationseinheit des Bundes oder der Länder. Im Hinblick auf die Testplattform ermittelt und koordiniert die Autorisierte Stelle den Nutzungsbedarf der Bedarfsträger und ist insoweit alleinige Ansprechpartnerin der BDBOS.

2. Bedarfsträger: Die Organisationen des Bundes und der Länder mit Berechtigung zur Nutzung des BOS-Digitalfunknetzes.
3. Betreiberin: Die Betreiberin gewährleistet die Betriebsbereitschaft der Testplattform einschließlich der Testräume, führt alle Konfigurationen auf der Testplattform durch und ermöglicht so die in dieser Nutzungsordnung beschriebenen Nutzungsarten.
4. Betriebsunterstützung: Die Betriebsunterstützung umfasst die Analyse von im Wirknetz aufgetretenen Fehlern, das Testen von Zwischenlösungen und fehlerbezogenen Arbeitsanweisungen sowie die Überprüfung von Maßnahmen zur Notfallvorsorge, zum Beispiel das Einspielen einer Datensicherung.
5. BOS-Digitalfunknetz: Das BOS-Digitalfunknetz ist ein bundesweit einheitliches digitales Sprech- und Datenfunksystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.
6. BOS-Interoperabilitätsrichtlinien: In den BOS-Interoperabilitätsrichtlinien (BOS-IOP-Richtlinien) macht die BDBOS die für die einzelnen Endgerätetypen festgelegten Leistungsmerkmale einschließlich der dazugehörigen Leistungsbeschreibungen, die Einstufung einzelner Leistungsmerkmale als zwingend erforderlich oder optional, die weiteren Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BDBOS-Gesetz sowie die Prüfkriterien für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BDBOS-Gesetz bekannt. Die BOS-IOP-Richtlinien werden von der BDBOS in einem geschützten Bereich auf ihrer Internetseite veröffentlicht oder auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.
7. Eigentest: Eigentests sind alle Tests, die die BDBOS zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem BDBOS-Gesetz durchführt.
8. Endgerät: Unter einem Endgerät wird ein Gerät verstanden mit bestimmten, das Endgerät identifizierenden Hardware- und Software-Eigenschaften, welches zur Verwendung im Digitalfunk BOS vorgesehen ist. Die einzelnen Endgerätetypen werden in den BOS-IOP-Richtlinien definiert.
9. Herstellertest: Herstellertests dienen dazu, Endgeräte auf die in Interoperabilitätsprüfungen (IOP-Prüfungen) nachzuweisenden Leistungsmerkmale oder andere Funktionen hin mit Blick auf den Einsatz im BOS-Digitalfunknetz im Rahmen der Entwicklung zu testen. Nach Abstimmung mit der BDBOS können im Einzelfall auch andere Komponenten für den Digitalfunk BOS Gegenstand der Herstellertests sein. Für einen Herstellertest dieser anderen Komponenten kann auch die Netzreifeprüfungsumgebung genutzt werden, vgl. § 3.
10. Interoperabilitätsprüfung: Bei der Interoperabilitätsprüfung (IOP-Prüfung) wird die technische und syntaktische Interoperabilität von Endgeräten untersucht. Die IOP-

Prüfung ist eine Voraussetzung für eine Zertifizierung von Endgeräten nach dem BDBOS-Gesetz. Der erforderliche Umfang der IOP-Prüfung wird in den BOS-IOP-Richtlinien festgelegt.

11. Länder-/Bundestest: Länder-/Bundestests werden durch ein Land oder den Bund beantragt und in Anwesenheit eines Vertreters des Antragstellers durchgeführt. Der Inhalt von Länder-/Bundestests unterliegt keiner Beschränkung, solange keine öffentlichen Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen. In der Regel dienen sie dem Test von Endgeräten, insbesondere Leitstellen und deren Anbindung.
12. Leistungsmerkmal: Unter einem Leistungsmerkmal wird ein Dienst oder eine Funktion des BOS-Digitalfunknetzes verstanden. Leistungsmerkmale sind zum Beispiel die Funkversorgungsqualität, die Netzkapazität, der Kommunikationsdienst ‚Gruppenkommunikation‘ oder die Funktion ‚Adressierung‘.
13. Leitstellenbestandteil: Leitstellenbestandteile sind die Hardware- und Software-Komponenten von Leitstellen, die funktional direkt auf die Leitstellenschnittstelle wirken. Leitstellenbestandteile sind Endgeräte im Sinne der BOS-IOP-Richtlinien und damit Gegenstand der IOP-Prüfung.
14. Netzreifeprüfung: Tests und Freigabe neuer Komponenten (inkl. Software, Hardware, Anwendungen, Dienste und Geräte) sowie netzseitiger Einstellungen und Parameter vor der Einführung in das Wirknetz. Der Prozess der Netzreifeprüfung bezieht sich nicht auf Endgeräte.
15. Nutzer: Nutzer sind alle natürlichen und juristischen Personen, denen auf Antrag bei oder in Abstimmung mit der BDBOS die Nutzung der Testplattform ermöglicht wird.
16. Nutzungstyp A: Dieser Typ beschreibt Tests mit begrenzter, vordefinierter Dauer, für die eine uneingeschränkte Verfügbarkeit der entsprechenden Testumgebung während der Testdauer erforderlich ist. Das Testobjekt befindet sich dabei am Ort der Testplattform.
17. Nutzungstyp B: Dieser Typ beschreibt die Nutzung von Schnittstellen der Testplattform für unbestimmte Dauer, wobei keine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der Testplattform gewährleistet werden kann. Das Testobjekt befindet sich dabei außerhalb des Testplattformstandortes.
18. Prüfstelle: Unternehmen, das die IOP-Prüfungen durchführt und die Koordination der Tests mit der Betreiberin übernimmt.

19. Systemlieferantin: Systemlieferantin ist die Lieferantin der auf der Testplattform zum Einsatz kommenden Netzkomponenten.
20. Wirknetz: Unter Wirknetz werden die Teile des BOS-Digitalfunknetzes verstanden, die in den Wirkbetrieb überführt wurden. Im Unterschied zum Testbetrieb zeichnet sich der Wirkbetrieb dadurch aus, dass die Leistungsverträge (Service Level) für die Betriebsphase des BOS-Digitalfunknetzes in Kraft treten. Die Testplattform zählt nicht zum Wirknetz.
21. Zertifizierungsprüflabor: Das Zertifizierungsprüflabor (ZPL) besteht aus zwei ZPL-Testräumen. Die ZPL-Testräume enthalten alle Testmöglichkeiten für Endgeräte, Übergabepunkte für alle Anschlüsse nach außen bzw. zu den Testumgebungen und ermöglichen die Konfiguration der Testumgebungen.

§ 3 Gegenstand

- (1) Die Testplattform dient der BDBOS zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BDBOS-Gesetz und der Betreiberin des BOS-Digitalfunknetzes, soweit sie im Auftrag der BDBOS gemäß § 2 Absatz 3 BDBOS-Gesetz im Rahmen der Betriebsunterstützung tätig wird.
- (2) ¹Die BDBOS kann auf der Referenzumgebung nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung Nutzungszeiträume für die nachfolgend genannten Nutzungsarten des Nutzungstyps A vergeben:
 1. Betriebsunterstützungen,
 2. IOP-Prüfungen,
 3. Herstellertests,
 4. Länder-/Bundestests,
 5. Eigentests,
 6. Netzreifeprüfungen.

²Die Nutzungsarten mit einer niedrigeren Ordnungszahl haben Vorrang vor den Nutzungsarten mit einer höheren Ordnungszahl.
- (3) ¹Auf der Netzreifeprüfungsumgebung sind folgende Nutzungsarten des Nutzungstyps A vorgesehen, die zwischen der BDBOS und der Betreiberin abgestimmt werden:
 1. Netzreifeprüfungen,
 2. Eigentests,
 3. Betriebsunterstützung,
 4. Herstellertests.

² Die Nutzungsarten mit einer niedrigeren Ordnungszahl haben Vorrang vor den Nutzungsarten mit einer höheren Ordnungszahl.

- (4) Darüber hinaus kann der externe Zugang zu Schnittstellen der Testplattform als Nutzungstyp B gewährt werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Nutzung besteht.

Abschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung der Testplattform

§ 4 Antrag auf Nutzung der Testplattform

- (1) ¹Die Nutzungszeiträume für die Nutzung der Testplattform gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 5 bis 6 legt die BDBOS fest, ohne dass es eines gesonderten Antrags bedarf. ²Über die Nutzung der Testplattform gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 4 entscheidet die BDBOS auf Antrag. ³Für einen solchen Antrag sind ausschließlich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Antragsformulare zu verwenden.
- (2) ¹Der Antrag muss mindestens folgende Angaben und Nachweise enthalten:
1. Angabe des gewünschten Nutzungszeitraums, ggf. mit Ausweichzeitraum,
 2. genaue Beschreibung der vorgesehenen Nutzung der Testplattform (einschließlich Nutzungszweck und Spezifizierung der zum Einsatz vorgesehenen Geräte),
 3. Erklärung zu Verschwiegenheit und Geheimschutz nach § 11 Absatz 2 und 3 sowie
 4. Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bzw. Erklärung zum Fortbestand einer bereits nachgewiesenen Haftpflichtversicherung gemäß § 13 Absatz 3. Liegt der Nachweis bei Stellung des Antrags dem Antragsteller noch nicht vor, so muss dieser bis spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung der Testplattform an die BDBOS nachgereicht werden.

² Bei der Angabe nach Satz 1 Nummer 1 ist zu beachten, dass für die Antragsbearbeitung und die Vorbereitung der Nutzung in der Regel drei Wochen benötigt werden.

- (3) Mit der Antragstellung auf Nutzung der Testplattform wird diese Nutzungsordnung anerkannt.

§ 5 Entscheidung über die Nutzung der Testplattform

- (1) Die BDBOS kann dem Antragsteller das Recht zur Nutzung der Testplattform nach Maßgabe der in § 6 festgelegten Reihenfolge einräumen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen.
- (2) Bei der Zuteilung von Nutzungszeiträumen sind die Terminwünsche des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (3) ¹ Das Recht zur Nutzung der Testplattform ist nicht übertragbar. ² Das Nutzungsrecht erlischt, soweit die Nutzung in dem zugewiesenen Nutzungszeitraum nicht wie beantragt aufgenommen wird.

§ 6 Reihenfolge der Zuteilung von Nutzungszeiträumen

- (1) ¹ Alle Nutzungen sollen in direkt aufeinander folgenden Prüfungszyklen von jeweils 16 Wochen stattfinden. ² Jedem Prüfungszyklus ist ein Stichtag zugeordnet, der acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszyklus liegt. ³ Der aktuelle Stichtag und der Beginn des dazugehörigen Prüfungszyklus werden mit Ablauf des vorherigen Stichtags auf der Internetseite der BDBOS bekannt gegeben.
- (2) Bei der Entscheidung über den Antrag auf Nutzung der Testplattform mit Antragseingang bis zum Ablauf des Stichtags für den zum nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 gewünschten Nutzungszeitraum gehörenden Prüfungszyklus ist – vorbehaltlich einer Abweichung aus wichtigem Grund im Einzelfall – bei mehreren Anträgen für Nutzungsarten des Typs A, die sich auf den gleichen Zeitraum beziehen, entsprechend dem in § 3 Absatz 2 festgelegten Rangverhältnis zu entscheiden (Nutzungstyp A, Antragseingang bis Stichtag).
- (3) ¹ Gehen mehrere Anträge für Nutzungsarten des Typs A, die sich auf den gleichen Zeitraum beziehen, nach dem Stichtag ein, erfolgt die Zuteilung der Nutzungszeiträume in der Reihenfolge des Antragseingangs. ² Gehen mehrere An-

träge für Nutzungsarten des Typs A, die sich auf den gleichen Zeitraum beziehen, gleichzeitig ein, entscheidet das Los (Nutzungstyp A, Antragsingang nach Stichtag).

- (4) ¹ Bei mehreren vor Ablauf des Stichtags eingegangenen Anträgen für eine Nutzung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, die sich auf denselben Zeitraum beziehen, entscheidet das Los. ² In allen übrigen Fällen, in denen mehrere Anträge für dieselbe Nutzungsart vorliegen, die sich auf denselben Zeitraum beziehen, erfolgt die Zuteilung der Nutzungszeiträume in der Reihenfolge des Antragsingangs und nur bei gleichzeitig eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (5) ¹ Die Nutzung der Testplattform gemäß Nutzungstyp B (§ 3 Absatz 4) kann parallel zu den Nutzungsarten des Nutzungstyps A (§ 3 Absatz 2 und 3) erfolgen. ² Im Zweifelsfall haben die Nutzungsarten des Nutzungstyps A aber Vorrang vor einer Nutzung des Nutzungstyps B. ³ Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Systemtechnik und das Personal der Testplattform.
- (6) ¹ Das Recht zur Nutzung der Testplattform kann – auch kurzfristig – eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn die Testplattform in der zugewiesenen Nutzungszeit für die Betriebsunterstützung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 benötigt wird. ² Alle anderen Nutzungsarten treten in diesem Fall zurück. ³ Den betroffenen Nutzern wird in diesem Fall von der BDBOS zum Ausgleich für die entgangene Nutzungsmöglichkeit der nächste freie Nutzungszeitraum zugewiesen. ⁴ Sollte der Nutzer diesen Nutzungszeitraum nicht wahrnehmen können, erfolgt in Abstimmung mit ihm die Zuweisung eines späteren Nutzungszeitraums. ⁵ Sind mehrere Nutzer von der Einschränkung oder dem Widerruf der Nutzungsmöglichkeit betroffen, so wird über die Zuteilung des nächsten freien Nutzungszeitraums im Wege des Losverfahrens entschieden, sofern nicht durch vorherige Abstimmung mit den betroffenen Nutzern die einvernehmliche Zuteilung von Nutzungszeiträumen möglich ist.

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen zur Nutzung der Testplattform

§ 7 Durchführung von Interoperabilitätsprüfungen

- (1) Antragsberechtigt für die Durchführung von IOP-Prüfungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind Prüfstellen, die von einem Endgerätehersteller zu diesem Zweck beauftragt worden sind.
- (2) ¹ Der Antrag muss eine Bestätigung der Beauftragung durch den Endgerätehersteller, Informationen zu dem zu testenden Endgerät (Endgerätetyp gemäß BOS-IOP-Richtlinien, Endgerätename gemäß Herstellerproduktbezeichnung (sofern bereits bekannt), Name und Anschrift des Herstellers, Hardware- und Software-Versionsnummer (sofern bereits bekannt), eine Liste aller durchzuführenden Testfälle (Testmatrix) und Angaben zur benötigten Gesamttestdauer innerhalb des betreffenden Prüfungszyklus enthalten. ² Bezieht sich der Antrag auf einen Leitstellenbestandteil ist außerdem aufzulisten, woraus sich dieser Bestandteil zusammensetzt. ³ Ein einzelner Antrag für mehrere Endgeräte ist zulässig, wenn die beantragte Testdauer der Endgeräte nicht wesentlich über der benötigten Testdauer für ein einzelnes Endgerät liegt.
- (3) ¹ Die IOP-Prüfung erfolgt nach einer vor Durchführung der Tests von der Prüfstelle festgelegten Testmatrix. ² Die Prüfstelle hat während der gesamten Prüfdauer zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Veränderung oder einem Austausch des Endgerätes kommt. ³ Für jedes Endgerät ist ein eigener Antrag zu stellen. ⁴ Ein Antrag für mehrere Endgeräte ist nur zulässig, wenn die beantragte Testdauer aufgrund der Ähnlichkeit der Testmatrizen der Endgeräte nicht wesentlich über der benötigten Testdauer für ein Endgerät liegt.
- (4) ¹ Die BDBOS behält sich im Hinblick auf die beantragte Testdauer vor, einen Nachweis der Erforderlichkeit zu verlangen, in dem die benötigte Zeit pro Testfall dargelegt wird. ² Wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Testdauer verkürzt werden.
- (5) ¹ Die BDBOS entscheidet spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfzyklus über die Zuteilung der Nutzungszeiträume für die IOP-Prüfungen. ² Sollten bis

zum Stichtag mehr IOP-Prüfungen beantragt werden, als innerhalb des Prüfungszyklus durchgeführt werden können, entscheidet das Los, welche der beantragten IOP-Prüfungen auf den nächsten Prüfungszyklus verschoben werden.³ Die Tests, die von der Verschiebung betroffen sind, finden gleich zu Beginn des nächsten Prüfungszyklus statt.⁴ Sind mehrere IOP-Prüfungen von der Verschiebung auf den nächsten Prüfungszyklus betroffen, teilt die Prüfstelle auf Anfrage der BDBOS Wunschzeiträume und ggf. Ausweichzeiträume mit.⁵ § 6 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

- (6) ¹ Kann eine IOP-Prüfung nicht vollständig durchgeführt werden, ohne dass dies auf das zu testende Endgerät oder das Verhalten der jeweiligen Prüfstelle zurückzuführen ist, kann die IOP-Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt zu Ende geführt werden.² Die Prüfstelle hat unverzüglich nach Erkennen der Notwendigkeit den Bedarf nach Fortführung der IOP-Prüfung einschließlich der benötigten Testdauer anzuzeigen.³ Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 wird der Prüfstelle daraufhin der nächste freie Nutzungszeitraum mit der erforderlichen Dauer zugewiesen.⁴ Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Kann eine IOP-Prüfung nicht vollständig durchgeführt werden, weil dies nachweislich auf durch das Endgerät verursachte Fehlerszenarien zurückzuführen ist oder weil die Testdurchführung von der Prüfstelle abgebrochen wurde, ist eine Fortführung der IOP-Prüfung auf Antrag der Prüfstelle möglich.

§ 8 Durchführung von Herstellertests

- (1) Antragsberechtigt für die Durchführung von Herstellertests nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind die Hersteller.
- (2) Der Antrag muss eine Testbeschreibung, Informationen zu dem zu testenden Endgerät oder der zu testenden Komponente und Angaben zur benötigten Testdauer enthalten.
- (3) Die Dauer des Herstellertests kann von der BDBOS beschränkt werden.

§ 9 Durchführung von Länder-/Bundestests

- (1) ¹ Antragsberechtigt für die Durchführung von Länder-/Bundestests nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sind der Bund und die Länder.² Der Antrag soll in der Regel von den Autorisierten Stellen des Bundes oder Landes gestellt werden.³ Ein Länder-/Bundestest setzt voraus, dass mindestens ein Vertreter

des Antragstellers während der gesamten Testdauer auf der Testplattform anwesend ist und der Betreiberin als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

- (2) Der Antrag muss Informationen zu dem zu testenden Endgerät und Angaben zur benötigten Testdauer enthalten.
- (3) Der Umfang der Nutzung der Testplattform wird in enger Abstimmung mit der BDBOS festgelegt.
- (4) Im Fall von Kapazitätsengpässen kann die BDBOS den Nutzungszeitraum für die Nutzungsform nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 begrenzen.

§ 10 Nutzungen des Nutzungstyps B

- (1) ¹ Antragsberechtigt für die Durchführung einer Nutzung nach § 3 Absatz 4 sind der Bund und die Länder. ² Der Antrag soll in der Regel von den Autorisierten Stellen des Bundes oder Landes gestellt werden.
- (2) Die BDBOS prüft auf Antrag, ob ein berechtigtes Interesse zur Durchführung einer Nutzung nach § 3 Absatz 4 besteht, klärt die Anforderungen des Nutzers, beurteilt die generelle Durchführbarkeit und stellt den Kontakt zwischen dem zukünftigen Nutzer und der Betreiberin her.
- (3) Die Betreiberin ist Ansprechpartnerin des Nutzers für die Klärung technischer Details und für Fragen, die während der Nutzung entstehen.

Abschnitt 4

Allgemeine Nutzungsbedingungen

§ 11 Nutzung der Testplattform

- (1) ¹ Nutzungen nach § 3 Absatz 2 und 3 erfolgen in der Regel montags bis freitags (außer an Feiertagen am Ort der Testplattform) in der Zeit von 09:00 bis 17:30 Uhr, wobei die Zeit von 16:00 bis 17:30 Uhr für die Betriebsunterstützung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 reserviert ist und anderen Nutzungsformen nur soweit zur Verfügung steht, wie dies ohne Einbußen bei der Betriebsunterstützung möglich ist. ² Bei Bedarf sind hiervon abweichende Ver-

einbarungen zwischen Nutzern und Betreiberin bzw. zwischen BDBOS und Betreiberin möglich. ³ Nutzungen nach § 3 Absatz 4 können auch außerhalb dieser Zeiten gewährt werden.

- (2) ¹ Die Nutzer wahren Verschwiegenheit über alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Nutzung der Testplattform bekannt werden (Daten, Gesprächsinhalte und sonstige Sachverhalte, Informationen, etc.). ² Insbesondere erfolgt keine Weitergabe an Dritte, Aufzeichnung oder sonstige Verwendung, soweit dies nicht für die nach dieser Nutzungsordnung vorgesehenen Tests erforderlich ist oder mit Zustimmung der BDBOS erfolgt.
- (3) ¹ Im Rahmen der Nutzung ist es möglich, dass dem Nutzer Verschlusssachen, des Grades „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) zur Kenntnis gelangen. ² Daher verpflichtet sich der Nutzer, die Anforderungen der Anlage 5 der Verschlusssachenanweisung (VSA) des Bundes, und, soweit es sich um einen Nutzer handelt, der als Person des Privatrechts handelt, die Anlage 4 des Geheimschutzhandbuches (GHB) in der jeweils aktuellen Fassung hinsichtlich der Informationen, welche der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung der Testplattform erhält, einzuhalten. ³ Der Nutzer hat mit Antragstellung zu bestätigen, die Anlage 5 der VSA sowie die Anlage 4 des GHB erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. ⁴ Der Nutzer hat alle Personen, denen er Zugang zu den Verschlusssachen gewährt, nachweislich ebenso zu verpflichten und ihnen die Anlage 5 der VSA bzw. die Anlage 4 des GHB auszuhändigen. ⁵ In jedem Fall ist die Weitergabe von Verschlusssachen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (4) Sofern der Nutzer für die Bearbeitung von Verschlusssachen IT-Technik einsetzt, hat er ebenfalls die Vorschriften der Anlage 5 der VSA bzw. der Anlage 4 des GHB zu beachten und der BDBOS auf Verlangen darzulegen, wie die Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden sowie der BDBOS oder deren Bevollmächtigten eine Überprüfung zu ermöglichen.
- (5) Die Bearbeitung und Kenntnisnahme von Verschlusssachen in Telearbeit, Heimarbeit und ähnlichen Formen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) ¹ Die Bearbeitung, Kenntnisnahme und Aufbewahrung von Verschlusssachen ist ausschließlich dem Nutzer, und diesem nur im Inland, gestattet. ² Ausnahmen hierzu sind nur nach Zustimmung durch die BDBOS möglich.
- (7) Wenn der Nutzer gegen die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Verpflichtungen oder gegen Vorschriften der Anlage 5 der VSA bzw. der Anlage 4 des GHB

verstößt, kann die BDBOS den Nutzer mit sofortiger Wirkung von der Nutzung der Testplattform ausschließen.

- (8) ¹ Sofern an den Nutzer Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD herausgegeben werden sollen, hat dieser zuvor eine Verpflichtungserklärung gegenüber der BDBOS abzugeben. ² Ein Vordruck dieser Verpflichtungserklärung kann auf der Internetseite der BDBOS heruntergeladen werden. ³ Die Verpflichtungserklärung ist von allen Mitarbeitern des Nutzers, die Kenntnis vom Inhalt der Verschlusssache erhalten sollen, zu unterzeichnen.
- (9) Die Weiterverarbeitung der durch die Nutzung der Testplattform erworbenen Erkenntnisse ist auf den beantragten Nutzungszweck beschränkt.
- (10) ¹ Das Hausrecht an der Testplattform wird von der Betreiberin wahrgenommen. ² Der Nutzer ist verpflichtet, auf dem Hausrecht beruhenden Anweisungen des Personals der Betreiberin unverzüglich Folge zu leisten.
- (11) Die BDBOS haftet nicht für Schäden, die den Nutzern durch einen Ausfall der Testplattform entstehen.
- (12) Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann ein Nutzer von der Testplattform zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 12 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer ist für die Anbindung eines außerhalb der Testplattform befindlichen Testobjekts selbst verantwortlich.
- (2) Alle besonderen Vorkommnisse und Störungen, Mängel oder Beschädigungen, die den Betrieb der Testplattform oder des BOS-Digitalfunknetzes einschränken oder gefährden können, sind unverzüglich dem die Testplattform betreuenden Personal der Betreiberin zu melden.
- (3) Im Störfall sind die Nutzer verpflichtet, die für die Fehlersuche und Fehlerbehebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Fehlersuche und Fehlerbehebung mitzuwirken.

§ 13 Haftung

- (1) Die Nutzung der Testplattform erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) ¹ Der Nutzer haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden, die durch seine Nutzung der Testplattform verursacht werden, und stellt die BDBOS von Haf-

tungsansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Testplattform stehen, frei. ² Schäden, die während der Nutzung der Testplattform entstehen, gelten im Zweifel als durch diese Nutzung verursacht.

- (3) ¹ Der Nutzer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Testplattform eintreten können, abzuschließen. ² Dies gilt nicht für Nutzer, für die der Grundsatz der Selbstdeckung gilt.

§ 14 Datenschutz

- (1) ¹ Der Nutzer ist verpflichtet, die Erhebung und Nutzung sowie die Übermittlung personenbezogener oder diesen gesetzlich gleichstehenden Daten (personenbezogenen Daten) in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen behördlichen Anordnungen vorzunehmen. ² Eine Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der jeweiligen Nutzung zwingend erforderlich ist.
- (2) Für Prüfstellen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern sie nicht bereits als Nutzer im Sinne von § 2 Nummer 14 anzusehen sind.
- (3) Für dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten gelten unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen vorstehende Bestimmungen ergänzend.

Abschnitt 5

Besondere Nutzungsbedingungen

§ 15 Besondere Nutzungsbedingungen für Nutzungstyp A

Der Nutzer einer Nutzungsart des Nutzungstyps A ist verpflichtet, der Betreiberin rechtzeitig vor Beginn des zugewiesenen Nutzungszeitraums die Personen namentlich zu benennen, welche die Testplattform benutzen sollen.

§ 16 Besondere Nutzungsbedingungen für Nutzungstyp B

- (1) Nutzungsberechtigt für Nutzungstyp B sind ausschließlich die Autorisierten Stellen und die Bedarfsträger des Bundes und der Länder.
- (2) Der Übergabepunkt der Schnittstellen befindet sich in einem dafür vorgesehenen Raum im Gebäude der Testplattform. ²Die für die Nutzung vorgesehene Schnittstelle wird von der Betreiberin bereitgestellt.
- (3) ¹Die Testplattform ist für Tests des Nutzungstyps B nicht uneingeschränkt verfügbar. ²Erforderliche Unterbrechungen der Verfügbarkeit durch Nutzungen des Nutzungstyps A werden dem Nutzer von der Betreiberin vorab angezeigt. Seine Belange werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) ¹Der Nutzer hat sicherzustellen, dass seine Nutzung den Betrieb der Testplattform nicht stört. ²Er ist verpflichtet, Nutzungen, die für die Funktionsfähigkeit der Testplattform kritisch sein könnten, anzukündigen und mit der Betreiberin abzusprechen. ³Der Nutzer verpflichtet sich, die Anbindung an die Testplattform so zu gestalten, dass diese vollständig vor Zugriffen Unbefugter geschützt ist. ⁴Insbesondere ist es nicht gestattet, ein an die Testplattform angebundenes Objekt zusätzlich an das BOS-Digitalfunknetz oder an die IT-Umgebung eines Herstellers anzuschließen.
- (5) Die Betreiberin kann im Auftrag der BDBOS die Administrationsrechte des Nutzers einschränken.
- (6) Ist eine Nutzung außerhalb der in § 11 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeiten gestattet, bestehen besondere Handlungspflichten im Störfall, über die der Nutzer bei Erteilung der Nutzungsberechtigung oder im Einzelfall informiert wird.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Bis zum Erlass einer Satzung, die die Gebühren für die Nutzung der Testplattform regelt und die diese Nutzungsordnung ablöst, wird für die Nutzung der Testplattform kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.